

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Quickborn GmbH
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und der Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) und zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und der Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)**

1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 GasGVV/StromGVV)

- 1.1. Der Gas-/Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Stadtwerke Quickborn GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.
- 1.2. Auf Wunsch des Kunden rechnet die Stadtwerke Quickborn GmbH den Strom-/Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet sie dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Dafür gelten folgende Bedingungen:
 - Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - Der Kunde hat der Stadtwerke Quickborn GmbH seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
 - Die Stadtwerke Quickborn GmbH wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- 1.3. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet. Bei einer monatlichen Abrechnung werden keine Abschlagszahlungen erhoben.
- 1.4. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 GasGVV/StromGVV bleibt unberührt.

2. Vorauszahlungen (§ 14 GasGVV/StromGVV)

- 2.1. Umstände, die die Stadtwerke Quickborn GmbH berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere: Wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung, wiederholte Mahnung, eine Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder die Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.
- 2.2. Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.
- 2.3. Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Stadtwerke Quickborn GmbH zu bezahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

3. Zahlung (§ 16 GasGVV/StromGVV) und Folgen des Verzugs (§ 17 GasGVV/StromGVV)

- 3.1. Der Kunde kann seine fälligen Zahlungen wie folgt an die Stadtwerke Quickborn GmbH leisten: Durch SEPA Basislastschriftmandat, durch Dauerauftrag oder durch Überweisung inkl. Bareinzahlung auf das Konto der Stadtwerke Quickborn GmbH.
Überweisungen haben auf das von der Stadtwerke Quickborn GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto der Stadtwerke Quickborn GmbH am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- 3.2. Rückständige Zahlungen werden, nach Ablauf des von der Stadtwerke Quickborn GmbH angegebenen Fälligkeitstermins, schriftlich angemahnt. Wird aufgrund fortdauernden Zahlungsverzuges ein Termin zur Anlagensperrung notwendig, so werden die Zahlungsrückstände durch einen Beauftragten der Stadtwerke Quickborn GmbH vor Ort kassiert. Angefallene Inkassokosten sind unverzüglich zur Zahlung fällig und werden in der nächsten Rechnung ausgewiesen. Die Begleichung der Sperrforderung sowie aller Inkassokosten ist Voraussetzung der Wiederaufnahme der Energieversorgung. Diese Kosten sind umsatzsteuerfrei und sind im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV/StromGVV der Stadtwerke Quickborn GmbH festgelegt (Anlage 1).
- 3.3. Der Kunde hat die anfallenden Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten. Der Stadtwerke Quickborn GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ein höherer Schaden entstanden ist, der die im Preisblatt veröffentlichten Sätze übersteigt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Stadtwerke Quickborn GmbH überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als dies in den im Preisblatt der Stadtwerke Quickborn GmbH veröffentlichten Sätzen angegeben ist.

4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 GasGVV/StromGVV)

- 4.1. Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung zahlt der Kunde die im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV/StromGVV der Stadtwerke Quickborn GmbH festgelegten Beträge an die Stadtwerke Quickborn GmbH (Anlage 1). Die Kosten der Wiederherstellung kann die Stadtwerke Quickborn GmbH als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag. Die Preise für Sperrung der Anlage sowie Ausbau eines Zählers wegen nicht bezahlter Forderungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
- 4.2. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann die Stadtwerke Quickborn GmbH die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen.

5. Datenverarbeitung

- 5.1. Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Quickborn GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Stadtwerke Quickborn GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 5.2. Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der Stadtwerke Quickborn GmbH und dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an die Stadtwerke Quickborn GmbH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

6. Kündigung (§ 20 GasGVV/StromGVV)

Die Kündigung des Gas-/Stromgrundversungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens die Kunden- und Verbrauchstellenummer, die Zählernummer und Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift) enthalten.

7. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.05.2015 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.07.2007.